

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Oktober 1957

182/J

A n f r a g e

der Abgeordneten K a n d u t s c h und Genossen  
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,  
betreffend Ausbildung des Krankenpflegepersonals.

-.-.-.-

Das Krankenpflegegesetz vom 30. 3. 1949 entsprach nicht den Erwartungen, die man in diese gesetzliche Regelung gesetzt hatte.

Der Ausbildungszweck in den einzelnen Berufssparten der Krankenpflege kann eben nicht durch eine gemeinsame Gesamtausbildung erreicht werden, sondern es bedarf hiezu einer auf die einzelnen Sparten der Krankenpflege abgestellten Ausbildung. Auch der Oberste Sanitätsrat hatte eine Trennung der Ausbildung für die einzelnen Berufssparten aus fachlichen Erwägungen gefordert. Bei der Sachlage hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung von einer geplanten Novellierung des Gesetzes abgesehen und den Entwurf eines neuen Gesetzes ausgearbeitet, in welchem die brauchbaren Vorschriften des bestehenden Gesetzes Verwendung finden sollen.

Wie sehr es sich notwendig erweist, ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, für die Wahl des Krankenpflegeberufs einen Anreiz zu bieten und seine Ausbildung zu vervollkommen, zeigt der katastrophale Mangel an Krankenpflegepersonal gerade während der grassierenden Grippewelle auf.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, seinen ganzen Einfluss geltend zu machen, dass der ausgearbeitete Entwurf eines neuen Pflegegesetzes (621 d. Beilagen vom 14.10.1955) ehestens der parlamentarischen Behandlung zugeführt wird und dass auch sonstige Massnahmen ergriffen werden, um die soziale Stellung des schwer arbeitenden Pflegepersonals zu verbessern?

-.-.-.-